

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 28, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 12. April 2017

INHALTSVERZEICHNIS:

Amtlicher Teil

1. Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder)
- Stadtordnung - vom 03.04.2006 – einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 29.06.2015 und der 2. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 13.04.2016 **S. 20**
2. Veröffentlichung der Hundenausläufflächen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) **S. 24**
3. Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch*; Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 26**
4. Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch **S. 26**
5. Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“, Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch* **S. 28**
6. Öffentliche Bekanntmachung Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ **S. 28**
7. Öffentliche Bekanntmachung Aufhebung des Bebauungsplans BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring-Kiesberge vom 09.06.1999, Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren; Öffentliche Auslegung der Entwürfe zur Beteiligung der Öffentlichkeit **S. 30**
8. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-51-001 „Neue Gartenstadt Süd“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch*, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 33**
9. Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan BP-22-001 „Wohnungsbaustandort Jungclaussen-Viertel“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch*, Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 35**
10. Öffentliche Bekanntmachung 4. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch*, Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur Beteiligung der Öffentlichkeit **S. 37**
11. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 02.03.2017 und ihrer 25. Sitzung am 16.03.2017 **S. 39**
12. Bekanntmachung einer öffentlich-rechtliche Vereinbarung betreffend der Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz) und der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder) **S. 40**

13. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) **S. 41**

Ende des Amtlichen Teils

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert

Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL**Bekanntmachungsanordnung**

Die Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung - vom 03.04.2006 – einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 29.06.2015 und der 2. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 13.04.2016 erfolgt nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“, am 12.04.2017.

Frankfurt (Oder), den 05.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung - vom 03.04.2006 – einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 29.06.2015 und der 2. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 13.04.2016

Präambel

Aufgrund der §§ 1, 4, 5, 26 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl. I S. 266) in der derzeit gültigen Fassung, § 3 (4) der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden - Hundehalterverordnung - vom 16. Juni 2004 (GVBl. II S. 458) sowie § 7 (2) des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl. I/99, S. 386) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 03.04.2006 – einschließlich der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 29.06.2015 und der 2. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung vom 13. April 2016 folgende Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) - Stadtordnung - erlassen:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder).

§ 2 Zuständigkeit

Für alle nach dieser Verordnung vorzunehmenden Amtshandlungen ist der Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt (Oder) als örtliche Ordnungsbehörde zuständig.

§ 3 Allgemeine Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

- (2) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) im Sinne dieser Verordnung sind alle sonstigen, der Allgemeinheit bestimmungsgemäß zur Benutzung frei stehenden und zugänglichen Flächen, wie Waldungen, Gärten, Friedhöfe, Grünanlagen und sonstige Anpflanzungen, Gemeinschaftsanlagen, Parks wie Kinderspielflächen, Brunnen, Springbrunnen, Wasserspiele, öffentliche Toilettenanlagen sowie Gewässer einschließlich deren Uferzonen.
- (3) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und baulichen Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind. Dazu gehören z. B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Straßen- und Hinweisschilder.
- (4) Zu den Straßen, Anlagen und Einrichtungen gehört auch der darüber befindliche Luftraum.

§ 4 Schutz der öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen

- (1) Öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Jede Verunreinigung oder Beschädigung von öffentlichen Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen über das von der gewöhnlichen Benutzung verursachte Maß hinaus ist untersagt. Hat jemand öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände – auch in Ausübung eines Rechtes oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen oder beschädigt oder beschädigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.
- (3) Öffentliche Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechselfpflanzflächen und offene Baumscheiben) dürfen außerhalb der Wege von unberechtigten Personen nicht betreten werden. Auf öffentlichen Rasen- und Wiesenflächen außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen ist es untersagt, organisiert Ballsportarten zu betreiben.
- (4) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist es untersagt:
 - a) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst zu verändern;
 - b) aufgestellte Gegenstände zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 - c) das Erscheinungsbild einer fremden Sache gegen den Willen des Eigentümers oder des sonst Berechtigten durch Farbaufbringung (Graffiti) oder durch Verwendung anderer Substanzen zu verändern oder zu verunstalten;
 - d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - e) andere Personen in der berechtigten Benutzung mehr als den Umständen nach unvermeidbar zu behindern, nicht unerheblich zu beeinträchtigen oder zu belästigen, z.B. durch Ansammlung mehrerer Personen und/oder Lagern, störenden Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder Betteln;
 - f) mit Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern oder ähnlichen Sportgeräten Einrichtungen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zu benutzen oder derartige Einrichtungen zur Benutzung der vorbezeichneten Sportgeräte aufzustellen;
 - g) Brunnen, Zier- oder Springbrunnen oder Wasserspiele zu betreten, zu verunreinigen oder Tiere darin baden zu lassen;
 - h) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen, außer auf dafür vorgesehenen Plätzen;
 - i) Feuer anzuzünden oder Grillgeräte jeder Art zu gebrauchen, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen;

- j) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben;
- k) Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegzwerfen oder zurückzulassen;
- l) Restabfallbehälter, Restabfallsäcke, Altkleidercontainer, Biotonnen, Wertstoffbehälter (Papier, Pappe, Glas), Papierkörbe und alle anderen Behältnisse, die für die vorbezeichneten Nutzungen aufgestellt wurden, sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll zu durchsuchen, aus ihnen Gegenstände zu entnehmen oder zu verstreuen;
- m) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe, die nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers und des Bodens nachteilig verändern, auszuschütten, abzulassen oder in die Abwasser- und Regenkanalisation einzuleiten; zu den Wasser gefährdenden Stoffen zählen u. a. Säuren, Laugen, Mineralöle und Gifte;
- n) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen zu reinigen;
- o) Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel jeder Art ohne Erlaubnis anzubringen oder anbringen zu lassen, aufzustellen oder aufstellen zu lassen. Bei erteilter Erlaubnis sind die Werbemittel nach Ablauf der genehmigten Zeit unverzüglich zu entfernen. Falls sich der konkrete Anbringer oder Aufsteller der vorbezeichneten Werbemittel nicht ermitteln lässt, gilt der für die Verbreitung Verantwortliche als Adressat dieses Verbotes.

§ 4a Alkoholverbot

Auf den nachfolgend aufgeführten öffentlichen Plätzen und im Lennépark ist der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen untersagt:

Fläche zwischen Heilbronner Straße, Franz-Mehring-Straße, Marienstraße, Halbe Stadt, Rosa-Luxemburg-Straße, gesamter östlicher Parkweg des Lennéparks bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße (einschließlich Lennépark), Dr.-Hermann-Neumark-Straße, Karl-Marx-Straße bis Heilbronner Straße (siehe Anlage; die Anlage ist Bestandteil der Änderungsverordnung).

Das Alkoholverbot gilt nicht innerhalb genehmigter Freischankflächen und während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen.

§ 5 Kinderspielplätze

- (1) Öffentliche Kinderspielplätze dienen nur der zweckentsprechenden Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Beschilderung eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Nicht dem Zweck eines Kinderspielplatzes entsprechende Aktivitäten sind untersagt, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (2) Tiere dürfen nicht auf die unmittelbaren Spiel- und Sandflächen der öffentlichen Kinderspielplätze nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.
- (3) Der Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Substanzen auf öffentlichen Kinderspielplätzen ist verboten.

§ 6 Tiere

- (1) Wer auf öffentlichen Straßen oder in Anlagen ein Tier mit sich führt (Aufsichtsperson über das Tier), hat dafür zu sorgen, dass es diese nicht beschädigt oder verunreinigt. Die Aufsichtsperson ist verpflichtet, die von ihrem Tier verursachten Verunreinigungen oder Beschädigungen unverzüglich zu beseitigen. Geeignete Behältnisse sind von den Aufsichtspersonen vorzuhalten und zum Einsatz zu bringen. Diese geeigneten Behältnisse sind auf Verlangen den zur Kontrolle befugten Personen vorzuzeigen.

- (2) Auf öffentlichen Straßen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Als Ausgleich bietet die Stadt Frankfurt (Oder) Hundelaufflächen an, die gesondert bekannt gegeben werden. Auch hier gelten die in Absatz 1 beschriebenen Pflichten.
- (3) In den ausgewiesenen Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind Hunde an der Leine zu führen, sofern nicht ein dem Verbot entgegen stehendes berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann oder eine gesondert einzuholende Genehmigung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorliegt.
- (4) Das Füttern frei lebender Tiere ist zur Verringerung von Gesundheitsgefahren sowie zur Vermeidung von Verunreinigungen verboten, außer es ist zum Überleben der Tiere auf Grund äußerer Umstände notwendig. Das Füttern verwilderter Tauben ist generell untersagt. Grundstückseigentümer haben bereits vorhandene Nist- oder Aufenthaltsmöglichkeiten für verwilderte Tauben zu beseitigen oder ihre Liegenschaften so herzurichten, dass ein ständiger Aufenthalt nicht möglich ist (Vergrämuungsmaßnahmen).
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen und nachfolgend unverzüglich registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen. Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt. Die Kastration ist auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachzuweisen (Tierarztrechnung, tierärztliches Attest oder Dokumentation im Heimtierausweis durch den Tierarzt).
- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 10 unberührt.

§ 7 Offene Feuerstellen

Das Verbrennen von Materialien auf öffentlichen Straßen und in Anlagen ist erlaubnispflichtig, außer in gesondert dafür ausgewiesenen Bereichen. Es dürfen nur trockenes naturbelassenes Holz, Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts verbrannt werden. § 4 Abs. 4 Buchstabe i) ist zu beachten.

§ 8 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer sollte nicht kleiner als 150 mm und muss von der Straße aus jederzeit deutlich erkennbar sein.
- (2) Die Hausnummer ist am Hauptgebäude in Höhe Oberkante und neben dem Hauseingang zu befestigen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen. Bei mehreren Hauseingängen ist die Nummernfolge anzubringen, und jeder einzelne Eingang ist zusätzlich gesondert auszuschildern. Tritt das Gebäude mehr als 10 Meter von der Straßengrenzungsline zurück oder ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung oder am Grundstückszugang zu befestigen bzw. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von 3 Monaten nicht entfernt werden. Es ist als ungültig zu kennzeichnen, muss jedoch lesbar bleiben.

§ 9 Fahrzeuge

- (1) Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Grünflächen und in Anlagen sowie das Befahren dieser Flächen ist verboten.

- (2) Es ist weiterhin untersagt, Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen, auf öffentlichen Grünflächen und in Anlagen zu warten oder, mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung, in Stand zu setzen.

§ 10 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen versehen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
1. den Verpflichtungen nach § 4 zuwiderhandelt;
 2. entgegen § 4 Abs. 1 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände zweckentfremdet benutzt;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 öffentliche Straßen, Anlagen, Einrichtungen oder Ausstattungsgegenstände verunreinigt oder beschädigt oder eine Verunreinigung oder Beschädigung nicht unverzüglich beseitigt;
 4. entgegen § 4 Abs. 3 öffentliche Pflanzflächen (Gehölz-, Stauden-, Wechsellpflanzflächen und offene Baumscheiben) außerhalb der Wege betritt oder auf öffentlichen Rasen- und Wiesenflächen außerhalb von ausgewiesenen Sport- und Spielflächen organisiert Ballsportarten betreibt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. a) Bäume, Sträucher oder andere Pflanzen entfernt, beschädigt, Teile abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst verändert;
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. b) in öffentlichen Straßen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder beklebt;
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. c) das Erscheinungsbild einer fremden Sache durch Farbaufbringung oder durch Verwendung anderer Substanzen verändert oder verunstaltet;
 8. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. d) Sperrvorrichtungen oder Beleuchtungen beseitigt, beschädigt oder verändert oder Sperrvorrichtungen überwindet;
 9. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. e) durch Ansammlung mehrerer Personen und/oder Lagern, störenden Alkohol- oder Rauschmittelkonsum, Verrichten der Notdurft, Lärmen oder Betteln andere Personen mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert, beeinträchtigt oder belästigt;
 10. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. f) mit Skateboards, Kickboards, BMX-Rädern, Inlineskatern oder ähnlichen Sportgeräten Einrichtungen zum nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzt oder derartige Einrichtungen aufstellt;
 11. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. g) Brunnen, Zier-, oder Springbrunnen oder Wasserspiele betritt oder verunreinigt oder durch Hunde betreten oder verunreinigen lässt;
 12. das Verbot nach § 4 Abs. 4 Buchst. h) zu nächtigen, Zelte aufzustellen oder zu benutzen außer auf dafür vorgesehenen Plätzen, missachtet;
 13. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. i) Feuer anzündet oder Grillgeräte jeder Art gebraucht, außer in dafür vorgesehenen Bereichen;
 14. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. j) gewerbliche Betätigungen, insbesondere vor öffentlichen Gebäuden und Anlagen oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, ausübt;
 15. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. k) Abfälle, Lebensmittelreste, Papier, Glas, Konserven oder sonstige Verpackungsmaterialien sowie scharfkantige oder andere gefährliche Gegenstände wegwirft oder zurücklässt;
 16. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. l) die dort genannten Behälter sowie den zur Abholung bereitgestellten Sperrmüll durchsucht oder aus ihnen Gegenstände entnimmt oder verstreut;
 17. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. m) Abwasser oder Wasser gefährdende Stoffe ausschüttet, ablässt oder in die Abwasser-

und Regenkanalisation einleitet;

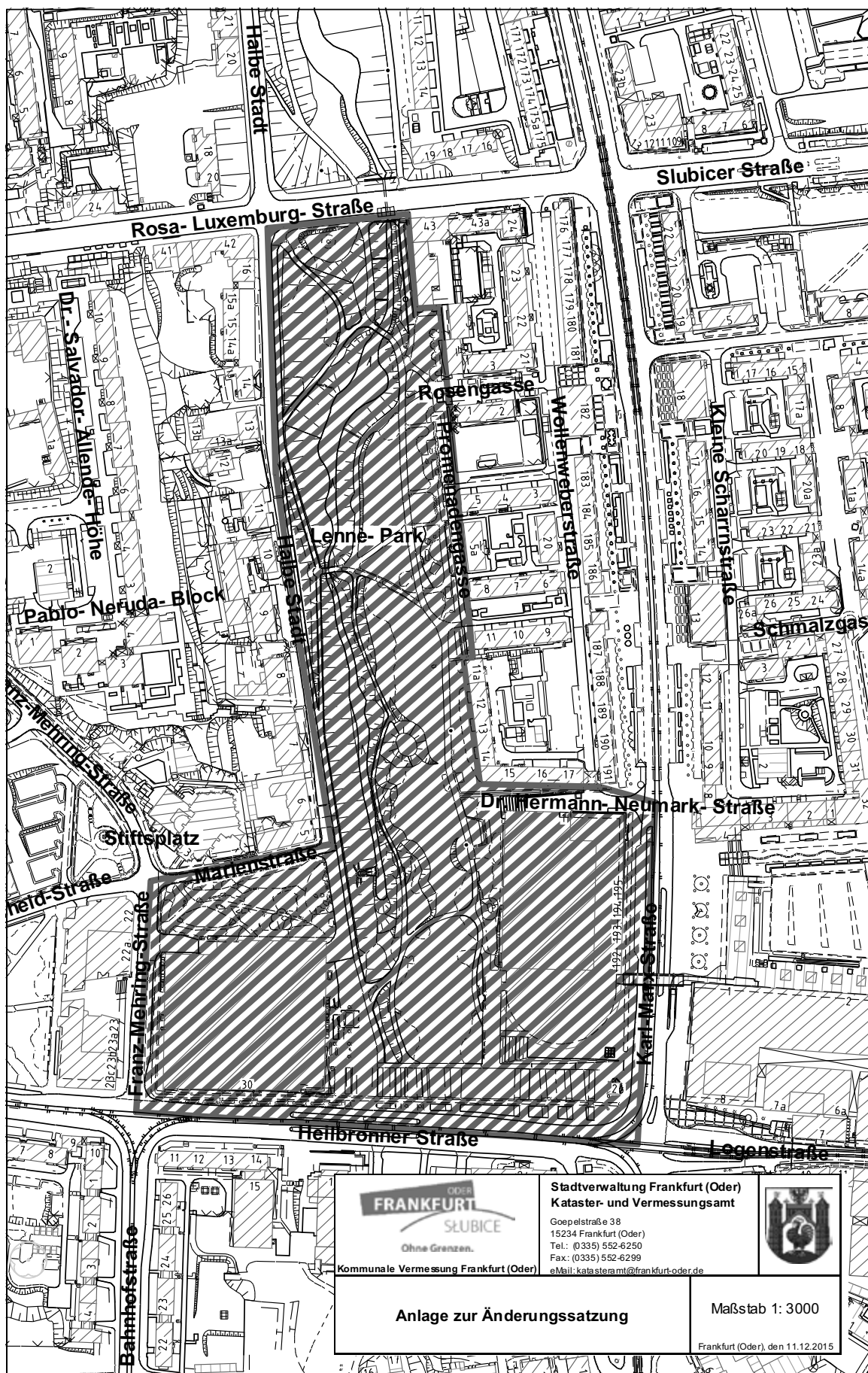
18. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. n) Gegenstände jeglicher Art mit waschaktiven Substanzen reinigt;
 19. entgegen § 4 Abs. 4 Buchst. o) ohne Erlaubnis Plakate, Anschläge, Plakatständer oder andere Werbemittel anbringt oder anbringen lässt, aufstellt oder aufstellen lässt oder bei erteilter Erlaubnis seiner Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
 20. entgegen § 5 Abs. 1 sich unberechtigt oder nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält oder nicht zweckentsprechende Aktivitäten durchführt;
 21. entgegen § 5 (2) Tiere auf Spiel- und Sandflächen der öffentlichen Kinderspielplätze mitführt;
 22. entgegen § 5 (3) auf öffentlichen Kinderspielplätzen Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert;
 - 22a. entgegen § 4a auf den dort aufgeführten öffentlichen Plätzen und im Park Alkohol oder andere berauschende Substanzen konsumiert;
 23. entgegen § 6 Abs. 1 eine Verunreinigung oder Beschädigung, die ein mitgeführtes Tier verursacht hat, nicht unverzüglich beseitigt;
 24. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 geeignete Behältnisse nicht vorhält und benutzt oder nicht den zur Kontrolle beauftragten Personen vorzeigt;
 25. entgegen § 6 Abs. 2 die Anleinpflicht in der Stadt missachtet;
 26. entgegen § 6 Abs. 2 auf Hundenausläufflächen geeignete Behältnisse nicht mitführt und benutzt;
 27. entgegen § 6 Abs. 3 die Anleinpflicht in den Natur- und Landschaftsschutzgebieten missachtet;
 28. entgegen § 6 Abs. 4 dem Fütterungsverbot frei lebender Tiere zuwiderhandelt oder keine Vergrämnungsmaßnahmen ergreift;
 29. entgegen § 6 (5) Satz 1 seine freilaufende Katze nicht kastrieren und mit einem Mikrochip kennzeichnen und registrieren lässt;
 30. entgegen § 6 (5) Satz 4 die Kastration nicht auf Verlangen dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in schriftlicher Form nachweist;
 31. entgegen § 7 Feuer ohne Erlaubnis oder in einem nicht dafür gesondert ausgewiesenen Bereich oder andere Materialien als trockenes naturbelassenes Holz, Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder Holzbriketts abbrennt;
 32. entgegen § 8 seiner Pflicht zur Nummerierung eines Hauses nicht nachkommt;
 33. entgegen § 9 Abs. 1 mit Fahrzeugen die dort genannten Flächen benutzt;
 34. entgegen § 9 Abs. 2 Fahrzeuge wartet oder in Stand setzt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können mit Geldbußen von mindestens fünf Euro und bis zu eintausend Euro nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602) in der derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl. I Seite 3786), geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht sind.
- (3) Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Ordnungsbehördliche Verordnung nicht berührt.

§ 12 In-Kraft-Treten

- (1) Die Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.
- (2) § 4a und § 11 (1) Nummer 22a gelten befristet bis zum 31.12.2018.

Anlage – Karte zur Änderungssatzung (siehe Seite 23)

Anlage – Karte zur Änderungssatzung (siehe Seite 22)



Bekanntmachungsanordnung

Die Veröffentlichung der Hunderauslaufflächen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)

erfolgt nach § 10 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) mit ihrem vollen Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Frankfurt (Oder), dem „Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)“, am 12.04.2017.

Frankfurt (Oder), den 05.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

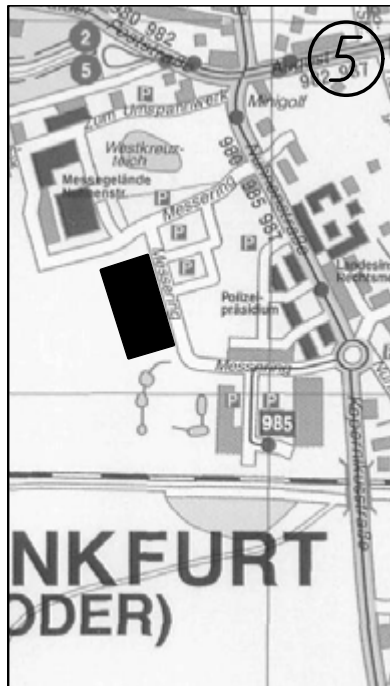
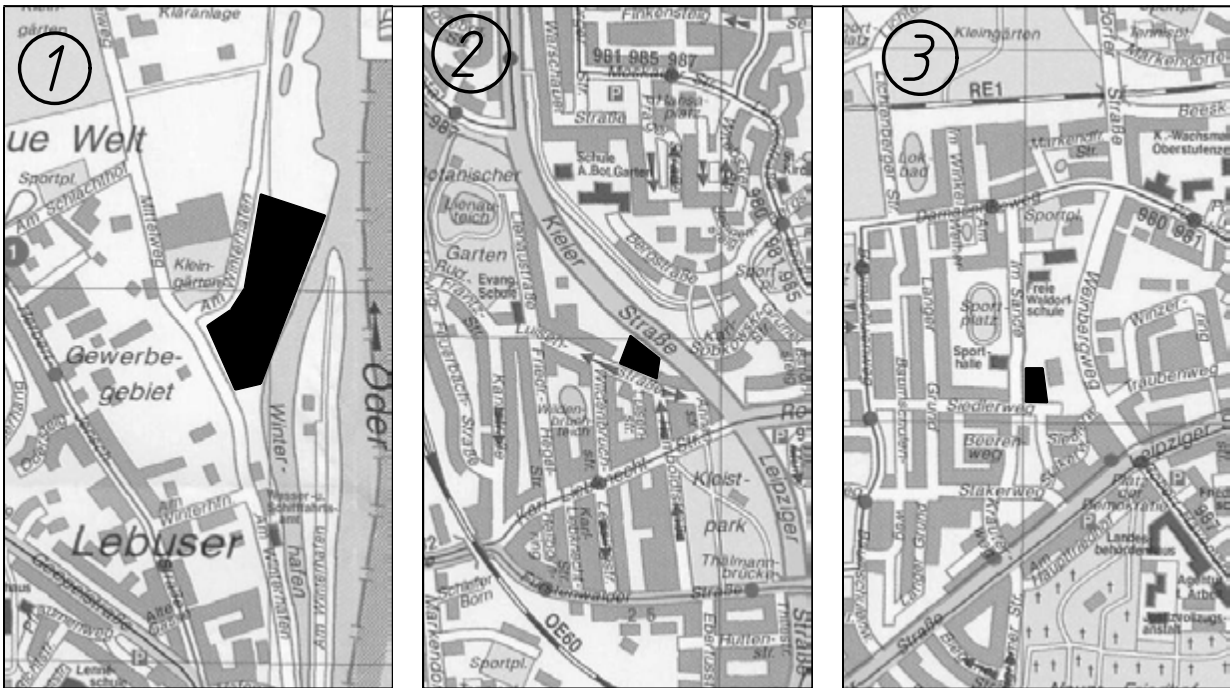
Veröffentlichung**der Hunderauslaufflächen in der
kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

In der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) stehen gegenwärtig folgende Hunderauslaufflächen (gemäß § 6 Absatz 2 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) – Stadtordnung –, geändert aufgrund der 1. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 29.06.2015 sowie zuletzt geändert durch die 2. Verordnung zur Änderung der Stadtordnung- durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 13.04.2016) zur Verfügung:

1. Mittelweg/Am Winterhafen
2. Luisenstraße
3. Im Sande/Siedlerweg (hinter „LIDL“)
4. Wimpinastraße
5. Am Messegelände

Anlage – Karte Hunderauslaufplätze in Frankfurt (Oder)
(siehe Seite 25)

Anlage 1 – Karte Hundeauslaufplätze in Frankfurt (Oder) (siehe Seite 24)



Die Darstellung begründet keinen Rechtsanspruch!
© Stadt Frankfurt (Oder) 2017

© Städte-Verlag
E.v. Wagner & J. Mitterhuber GmbH
Steinbeisstraße 9
70736 Fellbach

Hundeauslaufplätze in Frankfurt (Oder)

1. Mittelweg / Am Winterhafen
2. Luisenstraße
3. Im Sande / Siedlerweg (hinter „LIDL“)
4. Wimpinastraße
5. Am Messegelände

Öffentliche Bekanntmachung

**3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005
„Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch*;
Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.03.2017 die 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (Stand 12.01.2016) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden entschieden worden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich umfasst die unmittelbar südlich an das Stadtzentrum angrenzenden Quartiere der ehemaligen Gubener Vorstadt. Er wird im Süden von der Steingasse, im Westen von der Heinrich-von-Stephan-Straße, der Paul-Feldner-Straße und der Walter-Korsing-Straße, im Norden von der Logenstraße und im Osten durch die alte Oder (Oderaltarm) begrenzt und hat eine Größe von ca. 15,9 ha (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte, die flurstücksscharfe Abgrenzung ist der Satzung zu entnehmen). Die Änderungen betreffen die Art der baulichen Nutzung innerhalb der festgesetzten Kerngebiete (TF 1.1.3) sowie eine textliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung im Kerngebiet MK 2.1 (TF 1.2.4).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gel-

tend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 27)

Frankfurt (Oder), den 04.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005
„Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“
im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen des Landes Brandenburg, BekanntmV vom 01. Dezember 2000, GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006, GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)

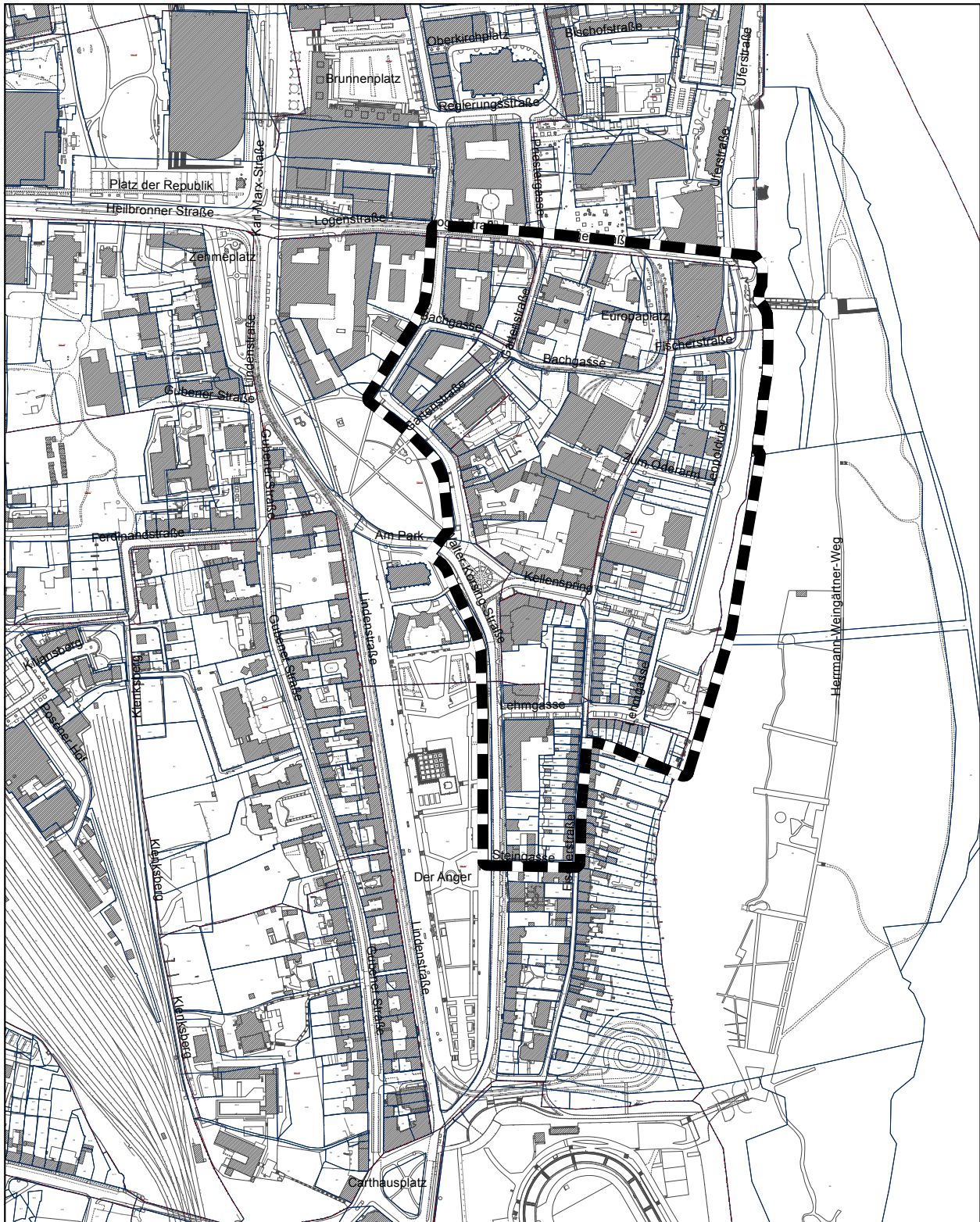
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 10 Abs. 1-3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 12.04.2017 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Satzung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) bereitgehalten. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, das ist vom 12.04.2017 bis zum 27.04.2017. Im Übrigen kann die Anlage zusammen mit der Satzung auf Dauer zu den allgemeinen Sprechzeiten am oben angegebenen Ort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 04.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Übersichtskarte 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 (siehe Seite 26)

**Stadt Frankfurt (Oder)**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
3.Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005
„Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 12.01.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002
„ALDI-Markt Berliner Chaussee“,
Bekanntmachung des Bebauungsplanes als Satzung
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch***

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.03.2017 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ (Stand 04.01.2017) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers wurden gebilligt. Zuvor war über die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der beteiligten Behörden in der zum Beschluss vorgelegten Satzung entschieden worden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Bürger und Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Dies geschieht gesondert in schriftlicher Form.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow an der Berliner Chaussee. Im Osten grenzt der Spitzkrugring mit Einmündung in die Berliner Chaussee, im Südosten eine Parkplatz-Zufahrtsstraße parallel zum SMC, im Westen unbebaute Gewerbeflächen und im Norden die Berliner Chaussee an den Geltungsbereich an (Siehe auch Abgrenzung des Geltungsbereichs auf beigefügter Übersichtskarte, die flurstücksscharfe Abgrenzung ist der Satzung zu entnehmen).

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Begründung sowie den Vorhaben- und Erschließungsplan im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der Bürgersprechstunden einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch, über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf vom 18.12.2007, GVBl. I S. 286 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014, GVBl. I/2014 Nr. 32) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, gel-

tend gemacht worden ist (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf).

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Anlage – Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 29)

Frankfurt (Oder), den 04.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002
„ALDI-Markt Berliner Chaussee“**

Bekanntmachungsanordnung gem. § 1 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung (Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen des Landes Brandenburg, BekanntmV vom 01. Dezember 2000, GVBl.II/00, [Nr. 24], S.435), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006, GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48)

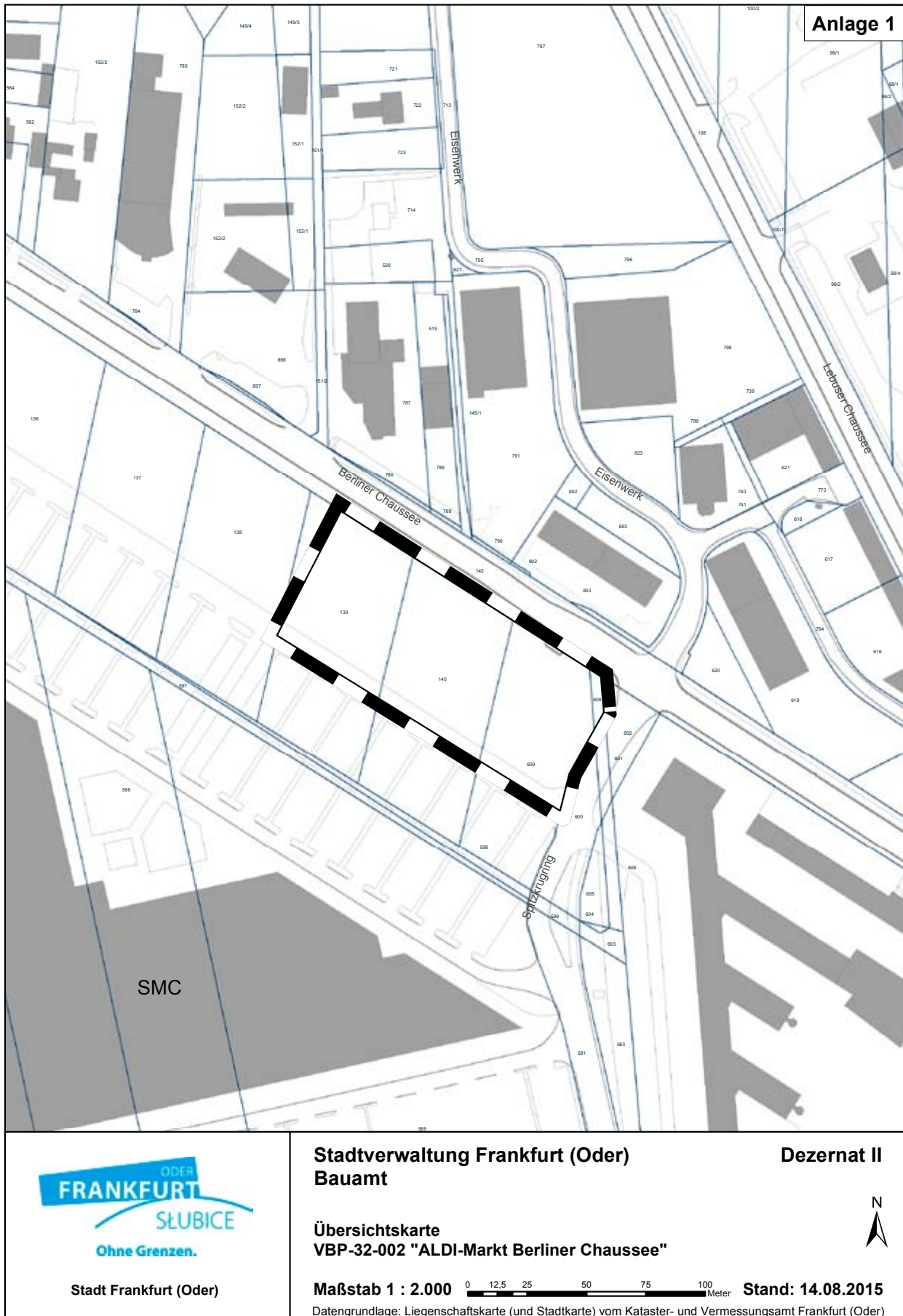
Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg i. V. m. § 10 Abs. 1-3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) am 12.04.2017 angeordnet.

Vom Tag der Bekanntmachung an, wird die Satzung zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) bereitgehalten. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, das ist vom 12.04.2017 bis zum 27.04.2017. Im Übrigen kann die Anlage zusammen mit der Satzung auf Dauer zu den allgemeinen Sprechzeiten am oben angegebenen Ort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 Satz 2-5 BauGB).

Frankfurt (Oder), den 04.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Übersichtskarte VBP-32-002 (siehe Seite 28)



Öffentliche Bekanntmachung

**Aufhebung des Bebauungsplans BP-04-008
„Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“
Bereich Südring-Kiesberge vom 09.06.1999,
Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren;
Öffentliche Auslegung der Entwürfe
zur Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.03.2017 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring-Kiesberge vom 09.06.1999 (Stand 22.12.2016) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Im Parallelverfahren soll der Flächennutzungsplan geändert werden. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes sowie der Flächennutzungsplanänderung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich auf der Ostseite der Eisenhüttenstädter Chaussee im Stadtteil Frankfurt (Oder) Süd. Folgende kommunale Flurstücke der Flur 69 sind Bestandteil des Geltungsbereiches des Plangebietes mit einer Größe von 6,68 ha: 87, 97 tlw., 152, 153, 156 tlw., 157 tlw., 173 tlw., 177 tlw., 188 tlw. (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring-Kiesberge liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus. Parallel liegt die Flächennutzungsplanänderung für den Bereich öffentlich aus.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar (vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan, Entwurfsfassung 22.12.2016, S. 3 ff, Abschnitt 6/7):

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle / Urheber
Naturschutz	Schutzgebiet im Land Brandenburg	LUGV 2016 hinterlegt im Internet unter http://osiris.aed-synergis.de/ARC-WebOffice/synserver?project=OSIRIS&language=de&user=os_standard&password=osiris
Allgemeine Umweltinformation	Digitales Geländemodul (DGM)	DGM hinterlegt im Internet unter https://geoportal.brandenburg.de/geodaten/suche-nach-geodaten/c/map/doc/9544b609-4db8-47c0-a14e-c49420b29737/
Boden	Bodengeologische Übersichtskarte im Maßstab 1:300.000 des LBGR Stellungnahme frühzeitige Beteiligung	LBGR WMS-Server* http://www.geo.brandenburg.de sowie Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Schreiben vom 04.11.2016
Bodendenkmale	GIS-File (WMS) Kartierung der Bodendenkmale BDLAM, Brandenburg	BDLMA 2016 WMS-Server* https://gis-bldam-brandenburg.de/kvwwmap/index.php

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle / Urheber
Bodendenkmale	Denkmalliste des Landes Brandenburg Kreis Frankfurt (Oder)	BDLMA hinterlegt im Internet unter http://bldam-brandenburg.de/denkmalinformation/106-denkmalinformationen/487-denkmalliste-denkmaldatenbank bzw. \\Home\Amt61\2_61_Fach\Denkmalschutz\Denkmalliste_Frankfurt_(Oder)_aktuell
Naturschutz	Stellungnahme frühzeitige Beteiligung	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände, Schreiben vom 08.11.2016
Immissionschutz	Stellungnahme frühzeitige Beteiligung	Landesamt für Umwelt – Abt. Technischer Umweltschutz 1 und 2, Schreiben vom 11.11.2016
Wasserwirtschaft	Stellungnahme frühzeitige Beteiligung	Landesamt für Umwelt – Abt. Wasserwirtschaft 1 und 2, Schreiben vom 11.11.2016
Immissionsschutz Luftschadstoffbelastung	Luftreinhalte-/Aktionsplan 2006, Fortschreibung 2012	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz Straßenverkehrslärm	Lärmkartierung des Landes Brandenburg 2012	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz Schallimmission, Verkehrslärm, Abgase, Staub, Erschütterungen	Lärmaktionsplan Fortschreibung 2013 (2.Stufe)	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Flora, Baumarten, Pflanzstellen	Baumkataster Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder)
Landschaftsplanung	Landschaftsplan 1996	Stadt Frankfurt (Oder)

* Die WMS-Serverdaten (Dienste) können unter <http://geoportal.brandenburg.de/geodaten/geodiensteanbieter/> von jedermann über das Internet eingesehen werden.

Die fett gedruckten Stellungnahmen und Materialien liegen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zusammen mit dem Bebauungsplan-Entwurf und der Flächennutzungsplanänderung öffentlich aus. Die übrigen Unterlagen stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung ebenfalls für die Einsichtnahme, ungeachtet der Beurteilung ihrer Wichtigkeit, zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung oder beim abschließenden Beschluss über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1. OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 20.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag	von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

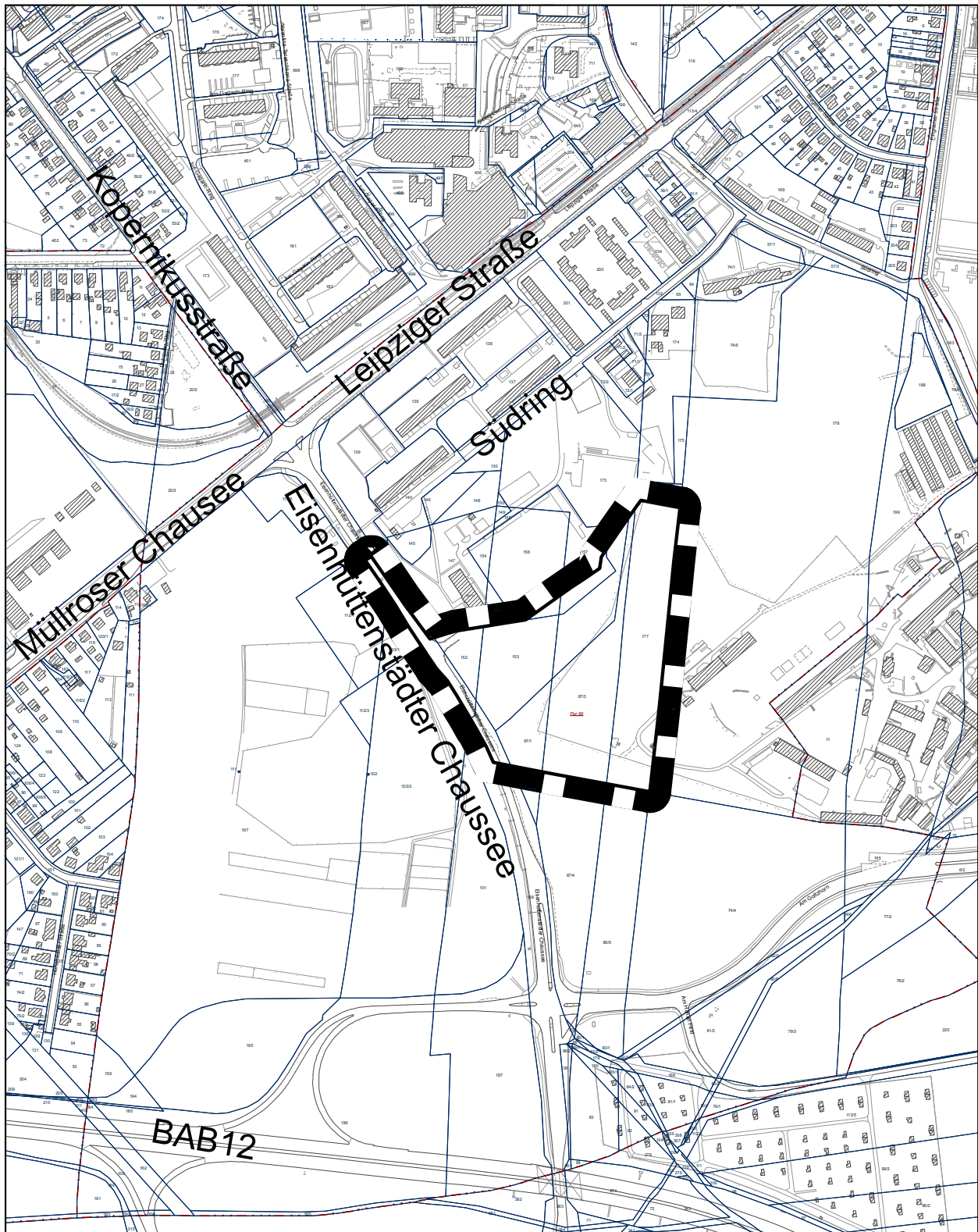
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 32)

Frankfurt (Oder), den 04.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Übersichtskarte BP-04-008 (siehe Seite 30)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“
Südring – Kiesberge



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 12.07.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-51-001 „Neue Gartenstadt Süd“
im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch*,
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.03.2017 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-51-001 „Neue Gartenstadt Süd“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch* ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt voraussichtlich zwischen 20.000 m² bis weniger als 70.000 m². Eine überschlägige Prüfung nach Anlage 2 BauGB ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Süd und wird im Norden durch den Siedlerweg, im Osten durch Siedlerweg und Stakerweg, im Südosten durch Stakerweg und Leipziger Straße und im Westen durch den Baumschulenweg, Konstantin-Ziolkowski-Allee, Johannes-Kepler-Weg und Baumschulenweg bis Siedlerweg umgrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 27.04.2017, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

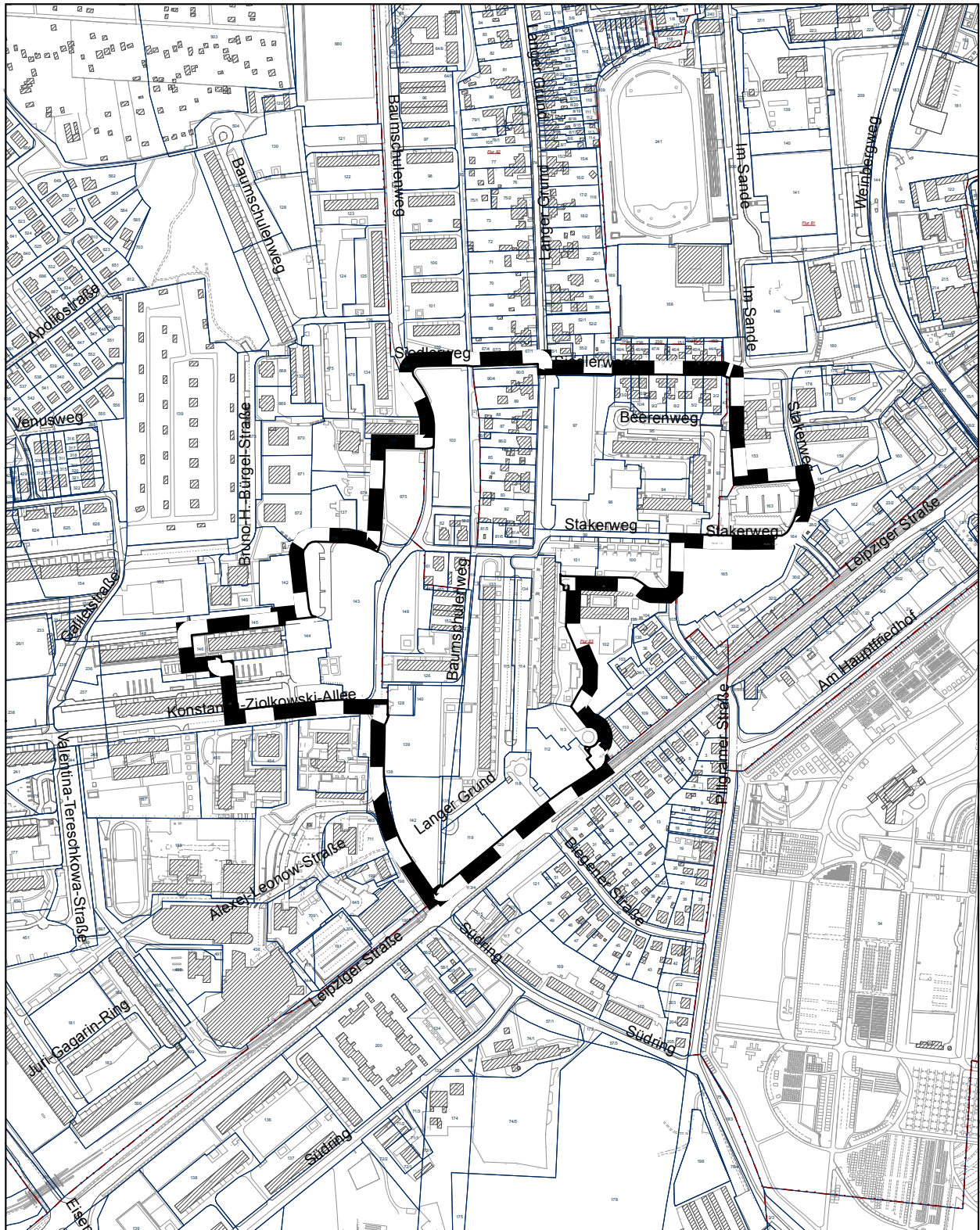
** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 34)

Frankfurt (Oder), den 04.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Übersichtskarte BP-51-001 (siehe Seite 33)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Übersichtskarte
BP-51-001 "Neue Gartenstadt Süd"

Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 07.03.2017

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Dezernat II



Öffentliche Bekanntmachung

**Bebauungsplan BP-22-001 „Wohnungsbaustandort
Jungclaussen-Viertel“ im beschleunigten Verfahren
gem. § 13 a Baugesetzbuch*,
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 13 a Abs. 3 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.03.2017 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-22-001 „Wohnungsbaustandort Jungclaussen-Viertel“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch aufzustellen. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird für die Aufstellung des Bebauungsplans das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch* ohne Durchführung einer Umweltprüfung angewendet. Die zulässige Grundfläche gem. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt voraussichtlich zwischen 20.000 m² bis weniger als 70.000 m². Eine überschlägige Prüfung nach Anlage 2 BauGB ist zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Neuberesinchen und wird im Norden durch den Abschnitt Friedrich-Loeffler-Straße 10-15 sowie die Nordschleife des Clara-Zetkin-Rings, im Osten durch den östlichen Clara-Zetkin-Ring und die Güldendorfer Straße, im Süden durch die Birkenallee bis zur Konrad-Wachsmann-Straße und im Westen durch den westlichen Abschnitt der Konrad-Wachsmann-Straße und die angrenzende Grünanlage am Schluchtweg umgrenzt (Siehe auch Abgrenzung des Plangebiets auf beigefügter Übersichtskarte).

Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1. OG, Tel. 0335/552 6107) über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Weiterhin besteht die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dieser Bekanntmachung, das ist bis zum 27.04.2017, zur Planung zu äußern (§ 13 a Abs. 3 Nr. 2 BauGB).

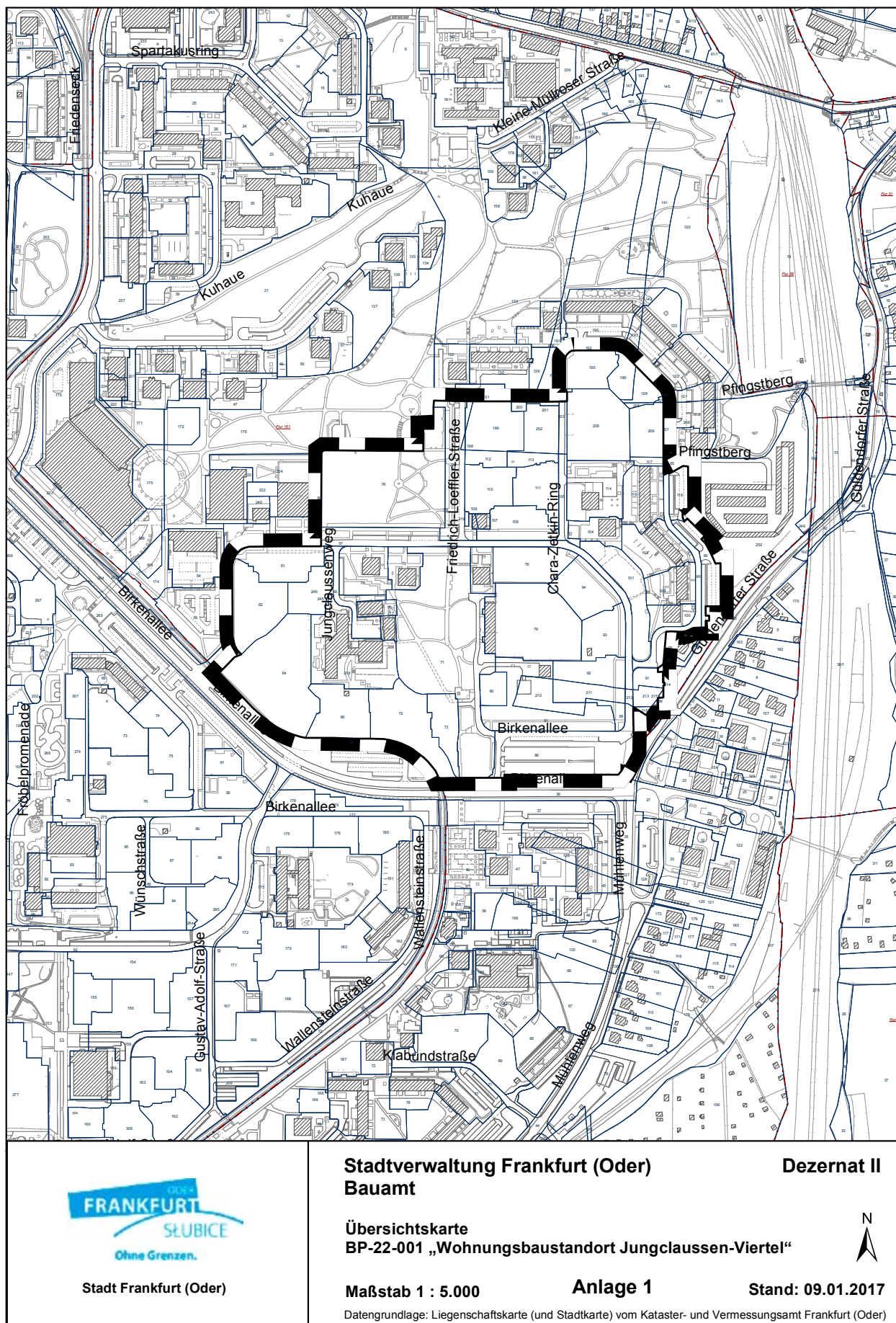
** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 36)

Frankfurt (Oder), den 04.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage 1 – Übersichtskarte BP-22-001 (siehe Seite 35)



Öffentliche Bekanntmachung

**4. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008
„Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten
Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch*,
Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur
Beteiligung der Öffentlichkeit**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.03.2017 den Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (Stand 18.01.2017) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll die Satzung über die Änderung des Bebauungsplans zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet auf der Westseite der B 87 zwischen Markendorf/Siedlung und Markendorf. Der gesamte Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Markendorf II“ soll mit dieser Bebauungsplanänderung überdeckt werden. Die Änderung beinhaltet lediglich die Ergänzung bzw. in den Teilflächen 17 und 18 die Änderung einer Textfestsetzung zum Immissionsschutz.

Folgende Flurstücke sind Bestandteil des künftigen Geltungsbereiches:

Flur	Flurstück	Eigentümer
133	568 tlw., 569 tlw., 589 - 590, 593, 594, 597, 598, 600, 601, 604 - 607, 610, 613 - 615, 620, 623, 627, 632, 633, 635, 640, 736, 737, 741 - 753, 756 - 764, 805, 968 - 970, 972, 1231, 1236 - 1238, 1461, 1463, 1521, 1526, 1528, 1633, 1672, 1673 tlw., 1678 - 1681, 1712, 1790, 1791, 1795, 1796	Stadt Frankfurt (Oder)
	118/1, 588, 592, 595, 599, 603, 608, 611, 612, 616, 617, 619, 621, 622, 624, 625, 628, 629, 630, 636, 638, 639, 641, 642, 738 - 740, 971, 973, 1275, 1462, 1569, 1632, 1682, 1713	privat
	198/1, 983, 984 tlw., 1792 - 1794	Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)

(Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplans BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ liegt mit Begründung zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch*).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
Haus 1, 1. OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421
(Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 20.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017
während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter
www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und
Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
(siehe Seite 38)

Frankfurt (Oder), den 04.04.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung
aus ihrer außerordentlichen Sitzung am 02.03.2017
und ihrer 25. Sitzung am 16.03.2017****außerordentliche Sitzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Stellungnahme zum Referentenentwurf (Stand: 1. Dezember 2016) eines „Gesetzes zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze“.

Sitzung am 16.03.2017

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring-Kiesberge vom 09.06.1999

hier: Beschluss über den Entwurf und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

1. Der vorliegende Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes BP-04-008 „Errichtung eines Kur- und Freizeitbades“ Bereich Südring-Kiesberge vom 09.06.1999 sowie der vorliegende Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren werden gebilligt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf der Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes einschließlich Begründung sowie den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplanes und die parallele Änderung des Flächennutzungsplanes zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“

hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen der Verwaltung (Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorgelegten Satzung berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.
2. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ in der vorliegenden Fassung wird als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) beschlossen.
3. Die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 15.12.2016) wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Bürger, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen. Der Oberbürgermeister wird weiterhin beauftragt, die 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-02-005 „Südöstliches Stadtzentrum Frankfurt (Oder)“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Bebauungsplan BP-51-001 „Neue Gartenstadt Süd“

hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-51-001 „Neue Gartenstadt Süd“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung ist ortsüblich bekanntzumachen.

Bebauungsplan BP-22-001 „Wohnungsbaustandort Jungclaussen-Viertel“

hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-22-001 „Wohnungsbaustandort Jungclaussen-Viertel“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung ist ortsüblich bekanntzumachen.

4. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“

hier: Beschluss über den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung billigt den vorliegenden Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-008 „Gewerbegebiet Markendorf II“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Begründung zum Bebauungsplan.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
5. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“

hier: Beschluss über die Wertung der während der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden sowie Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

1. Die Stellungnahmen der Behörden werden entsprechend den Wertungsvorschlägen (Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan) in der zum Beschluss vorliegenden Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigen.

sichtigt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt die Behörden, deren Stellungnahmen vorliegen, von diesem Beschluss unter Angabe der Begründung in Kenntnis zu setzen.

2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ wird in der vorliegenden Fassung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, gemäß § 10 Abs.1 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen.
3. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Stand: 20.01.2017) wird gebilligt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen. Der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträger abgeschlossene Durchführungsvertrag liegt vor.

Bebauungsplan BP- 56- 001 „Windpark südlich Hohenwalde“

hier: Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

1. Für das Gebiet im südlichen Stadtgebiet wird ein Bebauungsplan mit der Bezeichnung BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.
3. Der Beschluss sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung über die Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 Baugesetzbuch für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“

1. Zur Sicherung der Planungsziele für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplan BP-56-001 „Windpark südlich Hohenwalde“ wird gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch i.V. mit § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wird gebilligt (Sh. Beschlussgehalt, Pkt. 2).
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung über die Veränderungssperre auszufertigen und anschließend ortsüblich bekanntzumachen.

Gesellschaftsangelegenheit

Veräußerung von Geschäftsanteilen

Frankfurt (Oder), den 27.03.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Auf Grundlage von § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung betreffend Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 wird

zwischen dem Landkreis Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz), vertreten durch den Landrat Harald Altekrüger und

der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), Marktplatz 1, 15230 Frankfurt (Oder), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Martin Wilke

folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

getroffen:

Präambel

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 sieht in § 2 vor, dass neben den Basisaufgaben eine Beauftragung zusätzlicher Aufgaben erfolgen kann. Hierzu wird diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung (Zusatzvereinbarung) geschlossen.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) beauftragt den Landkreis Spree-Neiße auf Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 die dort in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 genannte Aufgabe:

- Prüfung der Antragsunterlagen und Durchführung der Entgeltverhandlungen nach § 78a ff. SGB VIII im Auftrag und in Abstimmung mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe

durchzuführen.

§ 2 Kostenverteilung

- (1) Der Landkreis Spree-Neiße trägt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe nach § 1 notwendigen Kosten. Die Ermittlung der notwendigen Kosten richtet sich nach den in § 6 Abs. 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Einrichtung einer „Serviceeinheit Jugend“ vom 01.07.2016 festgelegten Grundsätzen:

Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind

1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten nach TVöD VKA einschließlich der Personalnebenkosten,
2. die Kosten eines Arbeitsplatzes, angelehnt an die Vorgaben des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes unter Berücksichtigung
 - der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und
 - der Verwaltungsgemeinkosten sowie
3. Honorarkosten.

- (2) Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) beteiligt sich anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten für die Aufgabe gemäß § 1 in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) an der Einwohnerzahl aller Landkreise / kreisfreien Städte, die den Landkreis Spree-Neiße für diese Aufgabe mandatiert haben, berechnet wird.

- (3) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach Abs. 2 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember des vorvergangenen Jahres erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt.

- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage än-

dern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 3 Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2018.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

§ 5 Inkrafttreten; Bekanntgabe

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Die Vertragspartner haben diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entsprechend § 41 Abs. 2 GKG der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Mandatsträger verpflichtet sich, diese Anzeige vorzunehmen.
- (3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKG die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

Forst (Lausitz), 24.11.2016

Harald Altekrüger
Landrat

Hermann Kostrewa
Vertreter

Frankfurt (Oder), 21.12.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Markus Derling
Vertreter

Öffentliche Bekanntmachung

zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen (im beiliegenden Lageplan gestrichelt bzw. gepunktet schwarz und gekennzeichnet mit Punkt 1, 1a, 2 und 3) in der Stadt Frankfurt (Oder):

- 3 Wege und 1 Treppe im Umfeld der Grundschule „Am Botanischen Garten“; Frankfurt (Oder), Bergstraße; Flur 10, betroffen sind die Flurstücke 262, 141, 264, 265 und Flur 15, Flurstücke 4 und 7.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Tief-, Straßenbau
und Grünflächen
Goepelstraße 38
Haus 1, EG
15234 Frankfurt (Oder)
Einzelauskünfte/ Niederschriften
von Bedenken und Anregungen
in Zimmer 0.130,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 13.04.2017 bis 13.07.2017
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer
Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlage – 1 Lageplan (siehe Seite 42)

Frankfurt (Oder), 01.03.2017

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

Anlage – 1 Lageplan (siehe Seite 41)

